

Mag. Catharina Roland

Grillparzgasse 12

3434 Wilfersdorf

Wilfersdorf, am 08.07.2019

An das

Bundesverwaltungsgericht, Wien

Erdbergstraße 192 - 196

A - 1030 Wien

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht Wien

Beschwerdeführerin: Mag. Catharina Roland, Grillparzgasse 12, 3434 Wilfersdorf

vertreten durch: Ich vertrete mich selbst.

Verhaltensbeschwerde: Nicht Berücksichtigung des Standes des Wissens bei der Genehmigung von Mobilfunksendeanlagen in Bezug auf die gesundheitlichen Auswirkungen der Strahlung auf die benachbarte Bevölkerung von solchen Anlagen und Erteilung von unrichtigen Auskünften an andere Entscheidungsträger und an die Bevölkerung GZ: BMVIT - 630.290/0065-III/PT2/2019.

Belangte Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung III/PT 2, Postanschrift: Postfach BMVIT - III/PT2 (Recht), 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Beschwerdegründe: a) Täuschung durch Erteilung unrichtiger Auskünfte.
b) Rechtswidriges Verhalten.

Begehrt wird

- 1) Einbindung von medizinischen Sachverständigen unter Berücksichtigung des Standes des Wissens bei der Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von Mobilfunksendeanlagen
- 2) Widerruf der unrichtig erteilten Auskünfte der letzten 3 Jahre in welchen behauptet wurde:
 - a) Die in Österreich **verbindlich** geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich **verbindlich** in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 festgesetzt.
 - b) Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Rechtzeitigkeit: Das Beantwortungsschreiben des Bmvit wurde mir per Email am 12.06 2019 übermittelt (**Beilage 1**). Die Erhebung der Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

Verhaltensbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG, in sinngemäßer Anwendung des (§ 53 VwGVG) (Beilage 2).

- a) Täuschung durch Erteilung unrichtiger Auskünfte
- b) Rechtswidriges Verhalten

Sachverhalt:

Der beabsichtigte flächendeckende Ausbau des Mobilfunknetzes der 5. Generation (5G) ohne vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wie dies bei weit kleineren Projekten verpflichtend vorgesehen ist, hat mich bewogen eine Anfrage an das Servicebüro des Bmvit mit Email vom 15. Mai 2019 zu stellen (Beilage 3), da auch ich früher oder später durch diesen Ausbau betroffen sein werde.

Mit Schreiben des Bmvit vom 12.6.2019 wurde ich vorerst rein allgemein über die Unschädlichkeit der Mobilfunkstrahlung aufgeklärt und danach wurden meine Fragen im Detail beantwortet.

Über die in diesem Schreiben getätigten Aussagen des Bmvit habe ich Erkundigungen eingeholt und darf dazu auszugsweise eine Entgegnung vorbringen.

Zur Aussage:

„Das Telekommunikationsgesetz (TKG 2003), für welches das BMVIT zuständig ist, sieht in seinem §73 vor, dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss.“

Dieser Aussage halte ich entgegen:

Die Bestimmung des §73 TKG 2003 alleine gewährleistet keinen Schutz.

Bis zur Novelle des TKG 2003 vom Nov 2011 BGBl Nr. 102 war dieser Schutz in Verbindung mit §74 und §78 Abs. 3 und der Verordnung zu §73 Abs. 3 (BGBl 529 vom 28. Dezember 2006) gewährleistet (VwGH vom 27.11.2012, GZ.2011/03/0226), da bis dahin für jede Funkanlage eine örtliche Bewilligungspflicht unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Auswirkungen der Funkanlage auf die Umgebung, bestanden hat.

Nachdem die Fernmeldebehörde dieser Bewilligungspflicht nie nachgekommen ist und durch das oben angeführte VwGH Verfahren vorauszusehen war, dass der VwGH den Beschwerdeführer Recht geben wird, wurde durch die Novelle des TKG 2003 vom Nov 2011 BGBl Nr. 102 mit dem Argument:

„Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine zusätzlichen Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger vorgesehen. Die mit § 80a eingeführte Anzeige der Inbetriebnahme einer Funkanlage wird ausschließlich in Bezug auf Funkanlagen zu erstatten sein, für welche bislang die Erteilung einer Bewilligung Voraussetzung für die Inbetriebnahme war. Damit wird von einem im Vergleich zur bloßen Anzeigenerstattung aufwändigen Verwaltungsverfahren Abstand genommen und sowohl Bürger/Bürgerinnen als Betreiber von Funkanlagen als auch Unternehmen entlastet (Zitat aus dem Vorblatt zur Regierungsvorlage), die verpflichtende Einzelbewilligung abgeschafft.

Durch diese Gesetzesänderung wurden alle bis dahin nicht bewilligten Mobilfunkbasisstationen (Schwarzbauten) nachträglich legalisiert.

Solche Gesetzesänderungen hatte der VfGH in der Vergangenheit nicht zugelassen und aufgehoben (VfGH vom 29.11.1996, G189/96; G190/96; G191/96; G192/96; G193/96; G277/96 und vom 23.06.2003 G11/03)

Wenn auch schon vorher keine Mobilfunksendeanlage fernmeldebehördlich entsprechend den Vorgaben des TKG 2003 und den Vorgängergesetzen, bewilligt wurde, so ist seit Nov. 2011 auch kein gesetzlich gewährleisteter Gesundheitsschutz für die betroffenen Anrainer von Mobilfunksendern durch Bundesgesetze gegeben, da auch keine Regelungen für

Umweltverträglichkeitsprüfungen im **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000** für diese Anlagen vorgesehen sind.

Ein Bewilligungsverfahren im Sinne des §81 Abs 6 TKG 2003 idgF, bei welchem der Schutz der Gesundheit der Anrainer zu berücksichtigen wäre, wird von der Fernmeldebehörde weiterhin nicht durchgeführt und nur das Anzeigeverfahren nach §80a angewendet.

Zur Aussage:

„Die in Österreich verbindlich geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich verbindlich in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 festgesetzt.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Die ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 ist in Österreich nicht verbindlich (Beilage 4) und daher sind die darin festgesetzten Grenzwerte auch nicht verbindlich. Wider besseren Wissens wird jedoch diese Behauptung durch die Oberste Fernmeldebehörde in allen ihren Schriften und Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit glaubhaft kundgetan und somit der Eindruck erweckt, dass die Oberste Fernmeldebehörde diese Grenzwerte anwenden muss.

Zur Aussage:

„Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Warum die Oberste Fernmeldebehörde immer noch diese Behauptung aufstellt, ist für mich nicht nachvollziehbar, wo doch gerade die WHO die Mobilfunkstrahlung am 31. Mai 2011 in die Gesundheitsgefährdungsstufe 2B eingereiht hat, Die Grenzwertempfehlung der WHO und ICNIRP stammt aus dem Jahre 1999 und berücksichtigt daher nicht den Stand des heutigen Wissens. Warum die Oberste Fernmeldebehörde von Österreich die „EUROPAEN EMF Leitlinie 2016“ (Beilage 5), welche den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft repräsentiert, ignoriert, ist für mich auch nicht nachvollziehbar.

Zur Aussage

„Elektrische Geräte und Herzschrittmacher im Besonderen sind so gebaut und konstruiert, dass sie nicht von elektromagnetischen Wellen gestört werden können. Da Funksignale in viel stärkerer Form bereits immer Teil der Umwelt waren (Rundfunk, Polizeifunk etc.) würden bereits bisher Herzschrittmacher ihren Dienst versagen. Ein Vergleich mit der Mikrowelle ist schon alleine wegen der nicht vergleichbaren Leistungen lebensfremd.“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Aus dem Datenblatt der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017-04-01 ist zu entnehmen.

„Diese Richtlinie ist nicht anzuwenden für die Beurteilung der Exposition von Personen mit metallischen oder elektronischen Implantaten, wie z. B. Herzschrittmacher, ...“ (Beilage 6).

Daraus schließe ich, dass EMF doch einen Einfluss auf Herzschrittmacher haben.

Zur Aussage:

„Das BMVIT hat bereits vor Jahren maßgebliche Wissenschaftler eingeladen, regelmäßig den aktuellen Stand der Wissenschaft zu analysieren. Der wissenschaftliche Beirat Funk (WBF), der ausschließlich unabhängige und objektive Entscheidungsgrundlagen für die Politik zu liefern hat, hat seit seiner Konstituierung regelmäßig, zuletzt 2018, nach Analyse aller einschlägigen weltweit vorliegenden Studien festgestellt, dass von einer Gefährdung der Gesundheit anhand der aktuellen Studien nicht ausgegangen werden kann (<http://wbf.or.at>).“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Aus der Homepage des WBF entnehme ich folgendes:

„Um die öffentlichen Diskussionen auf eine sachliche Basis zu stellen, kam es im Februar 2004 — auf Initiative einiger renommierter österreichischer Wissenschaftler mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr, Infrastruktur und Technologie (BMVIT) — zur Gründung des WBF (Wissenschaftlicher Beirat Funk), der heute dem BMVIT als beratendes wissenschaftliches Gremium zugeordnet ist.“

Vielleicht war im Jahre 2004 so ein Gremium zur Beratung der Politik notwendig. In der heutigen Zeit sich hinter diesem Gremium zu verstecken, um weiterhin behaupten zu können, es sei alles in Ordnung, die Mobilfunkstrahlung ist nicht gesundheitsgefährdend, ist auf Grund der von mir bereits widerlegten bisherigen Behauptungen in diesem Schreiben, unfassbar:

Zur Aussage:

„Die Bewilligung zur Inbetriebnahme der Sendestationen erfolgt durch die Fernmeldebüros. Diese Bewilligung ist mit der Auflage versehen, dass die Anlagen den europäischen Telekommunikationsstandards, **die alle gesundheitlichen Aspekte berücksichtigen**, zu entsprechen haben. Da es sich dabei um europaweit festgelegte, technische Standards handelt, **erfolgt keine individuelle Genehmigung jeder einzelnen Antenne nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) 2003.**“

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Die geschilderte Handlungsweise widerspricht dem Österreichischen Recht (AVG) sowie der Österreichischen Rechtsprechung (VwGH) und ist einer Fahrlässigen Gemeingefährdung in Sinne des §177 StGB gleichzusetzen.

Nur in einem individuellen Bewilligungsverfahren (§81 Abs 6 TKG 2003 idGF) kann durch Medizinische Sachverständige (§52 AVG 1991) die örtliche Auswirkung der Sendeanlage auf die benachbarte Bevölkerung beurteilt werden.

Die bei der Typisierung der Funkanlagen geforderten Standards alleine sind nicht ausreichend, um die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Nachbarn einer Sendeanlage zu beurteilen.

Das anzeigepflichtige Bewilligungsverfahren ist nur auf Anlagen anzuwenden, die keine wesentlichen Emissionen an die Umgebung abgeben.

Nach der allgemeinen Aufklärung wurden meine Fragen beantwortet. Auch hier werde ich nur auszugsweise auf eine Beantwortung eingehen.

Zur Aussage:

5. Das BMVIT hat sich mit mehreren tausend Studien auseinandergesetzt und dabei nicht zwischen „positiven“ oder „negativen“ Studien unterschieden. Ihre Aussage, dass es über 10.000 Studien geben soll, die eine Gesundheitsgefährdung „beweisen“, ist weder nachvollziehbar, noch entspricht dies der tatsächlichen faktenbasierten Evidenzlage. **Auch die von Ihnen erwähnte „REFLEX“ Studie kann nicht als Beweis herangezogen werden, da sogar der Projektkoordinator der Studie, Prof. Adlkofer ausführt, dass die REFLEX-Ergebnisse ausschließlich an Zellkulturen gewonnen und daher nicht geeignet seien, einen Zusammenhang zwischen einer Belastung mit elektromagnetischen Feldern und der Entstehung von chronischen Krankheiten oder auch nur von vorübergehenden Befindlichkeitsstörungen zu beweisen.** Sie werden aber eingeladen, die von Ihnen angeführten 10.000 Studien dem BMVIT zu nennen, es wird sich dann sehr intensiv damit auseinandersetzen.

Diesen Ausführungen halte ich entgegen:

Mir ist bekannt, dass die Ergebnisse der „REFLEX“ Studie mehrfach reproduziert und somit bewiesen wurden. Zum aktuellen Stand des Wissens ein Interview mit Dr. Adlkofer (Blg. 7).

Die Aussage des Bmvit in gegenständlichem Schreiben, für welches der Leiter der Obersten Fernmeldebehörde Herr Dr. Christian Singer verantwortlich zeichnet, widerspricht dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens. Die immer noch praktizierte Leugnung der gesundheitsschädlichen Wirkungen der Mobilfunkstrahlung auf den Menschen und die Nichtberücksichtigung dieser Gesundheitsgefährdung bei der Bewilligung von Sendeanlagen durch den Leiter der Obersten Fernmeldebehörde ist einer fahrlässigen Gemeingefährdung in Sinne des §177 StGB gleichzusetzen.

Beschwerdegründe:

a) Täuschung

Grundsätzlich muss eine Auskunft sachlich richtig, klar, unmissverständlich und vollständig sein.

Die Auskunft die mir mit gegenständlichem Schreiben erteilt wurde, entspricht in keinsten Weise diesen vorgenannten Grundsätzen.

Nachdem Dr. Christian Singer zu den angesprochenen Sachfragen nicht nur mich unrichtig informiert hat, sondern als leitendes Organ der Hoheitsverwaltung auch an politische Entscheidungsträger unrichtige Auskünfte erteilt und die Ungefährlichkeit der Mobilfunkstrahlung vortäuscht, werden Entscheidungen getroffen, die gegen die „subjektiv öffentlichen Rechte“ der Bürger verstoßen.

b) Rechtswidriges Verhalten

Durch die Bewilligung aller Mobilfunksendeanlagen nach dem Anzeigeverfahren §80a und nicht individuell nach §81 Abs 6 TKG 2003 idgF. unter Mitwirkung medizinischer Sachverständiger, wird gegen die Bestimmung des §73 TKG verstoßen, die besagt, *dass bei der Errichtung und dem Betrieb von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen gewährleistet sein muss.*“

Bereits in seinem Erkenntnis vom 21.04.2010 GZ. 2007/03/0198 hat der VwGH zum Ausdruck gebracht:

„Am rechtswidrigen Betrieb von Funkanlagen kann, auch wenn diese im Rahmen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes eingesetzt werden, kein öffentliches Interesse bestehen.“

BESCHWERDEGRÜNDE.

Durch das rechtswidrige Verhalten des Leiters der Obersten Fernmeldebehörde ist die Bevölkerung, zu welcher auch ich gehöre, in ihrem Recht auf fehlerfreie Anwendung der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes TKG 2003, so insbesondere in der ordnungsgemäßen Durchführung des in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungsverfahrens, sowie in ihrem Recht auf fehlerfreie Handhabung der Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991 BGBl I 61/1991 in der jeweils geltenden Fassung verletzt. Durch diese Rechtsverletzungen werden die Nachbarn (auch ich) von Mobilfunksendeanlagen auch in ihren „subjektiv-öffentlichen-Rechten“ des Gesundheits- und Immissionsschutzes verletzt.

BESCHWERDEANTRÄGE

1. Das Bundesverwaltungsgericht wolle meiner Beschwerde stattgeben und die Oberste Fernmeldebehörde verpflichten, dass diese individuelle Bewilligungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunksendeanlagen, nach §81 Abs 6 TKG 2003 idgF unter Einbeziehung von medizinischen Sachverständigen, durchführt.
2. Das Bundesverwaltungsgericht wolle weiters meiner Beschwerde stattgeben und die Oberste Fernmeldebehörde verpflichten die unrichtig erteilten Auskünfte ihres Leiters der

letzten 3 Jahre zu widerrufen und solche Äußerungen in Zukunft zu unterlassen, in welchen behauptet wurde:

- a) Die in Österreich **verbindlich** geltenden Grenzwerte für Mobilfunksendeanlagen wurden von der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) festgelegt, von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) übernommen, von der Europäischen Union (EU) empfohlen und werden in Österreich **verbindlich** in der ÖVE-Richtlinie R 23-1:2017.04.01 festgesetzt.
- b) Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft kann gesagt werden, dass es keinen Nachweis für eine Gefährdung der Gesundheit durch elektromagnetische Felder des Mobilfunks unterhalb der von der WHO/ICNIRP empfohlenen Grenzwerte gibt.

Hochachtungsvoll

Mag. Catharina Roland

Beilagen:

1. Beantwortungsschreiben des Bmvit vom 12.06.2019
2. Bundesverwaltungsakademie, Skriptum „Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts“
3. Email Anfrage an das Servicebüro des Bmvit vom 15. Mai 2019
4. Auskunft ÖVE Richtlinie R 23-1:2017-04-01 nicht verbindlich
5. EUROPAEN EMF Leitlinie 2016
6. Datenblatt ÖVE Richtlinie R 23-1:2017-04-01, nicht auf Herzschrittmacher anwendbar
7. Dr. Adlkofer, Ehrliche Aufklärung zur Handystrahlung